

Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchl. Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
50.10-03-V27/1.1

Fortschreibung: Wiederaufnahme der Gottesdienste

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

es ist – Gott sei Dank – inzwischen in der Coronakrise eine gewisse Entspannung eingetreten, die es uns ermöglicht, für unsere Gottesdienste manche Regelungen zu lockern. Vielen wird das nicht weit genug gehen, nicht alle Anliegen sind berücksichtigt, andere hätten sich vielleicht auch weiterhin mehr Vorsicht gewünscht. Insgesamt sind wir froh und dankbar, dass bislang das Schlimmste ausgeblieben ist. Wir danken ausdrücklich allen, die durch ihr Mittragen – auch wo es nicht einfach war, durch das kreative und maßvolle Einhalten der Vorschriften und vor allem ihr Gebet dazu beigetragen haben, dass Evangelium auch unter diesen Bedingungen verkündigt werden konnte.

Die nachfolgenden Punkte gelten ab Samstag, 4. Juli, also auch für Taufgottesdienste und Trauungen, die an diesem Tag gefeiert werden. Für den Sonntagsgottesdienst gilt die – gegenüber bisher leicht veränderte – Agende (Anlage 1)

Die neuen Regelungen, die in der Kollegialsitzung am 30.06.2020 beschlossen wurden, finden Sie in Anlage 2; sie ersetzen die bisherigen und sind von der Struktur her etwas anders angeordnet, nämlich orientiert an der ab 1. Juli gültigen Corona-Verordnung der Landesregierung. Dies soll Ihnen das Zurechtfinden erleichtern. Gleichzeitig weisen wir darauf hin – hier sind oft Missverständnisse eingetreten – dass die untenstehenden Regelungen (soweit sie von denen des Landes abweichen) verbindlich sind, es besteht also keine Wahlmöglichkeit. Bei Gottesdiensten im Freien ist zudem zu beachten, dass das Hygieneschutzkonzept anders sein kann, hier kann auch die Ortspolizeibehörde andere Auflagen vorsehen.

Der Oberkirchenrat macht insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam:

Evangelischer Oberkirchenrat

Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0
www.elk-wue.de
www.service.elk-wue.de

Referat Theologie, Kirche und Gesellschaft

KR Dr. Frank Zeeb
Telefon 0711 2149-523
Telefax 0711 2149-9523
Frank.Zeeb@ELK-WUE.DE

Datum
2. Juli 2020



Die Parkmöglichkeiten in der Gänsheidestraße und den angrenzenden Straßen sind sehr beschränkt. Nutzen Sie ab Hauptbahnhof die U15 Richtung Ruhbank/Fernsehturm bzw. Heumaden, ca. 10 Minuten bis Haltestelle Bubenbad. Von dort ca. 5 Minuten zu Fuß.

- Der Abschnitt zu Kindergottesdiensten ist entfallen, sie können wieder gefeiert werden, es gelten die Hygienevorschriften für Gottesdienste, denn Kindergottesdienst ist öffentlicher Gottesdienst. Bitte beachten Sie, dass der Landesverband für Kindergottesdienst in Absprache mit den anderen Kindergottesdienststellen in der EKD hier noch zu Vorsicht rät, die Empfehlungen finden Sie unter <https://www.kinderkirche-wuerttemberg.de/corona-empfehlungen-fuer-kindergottesdienste> .
- Der Gemeindegesang wird wieder eingeführt, allerdings unter eingeschränkten Bedingungen. Immer noch ist in der Wissenschaft nicht zweifelsfrei geklärt, welche Ansteckungsrisiken herrschen, daher ist beim gemeinsamen Singen und Sprechen ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz verbindlich zu tragen.
- Dass wieder gesungen wird, kostet den Preis, dass um der Vorsicht willen die Mindestabstände nicht verringert werden. Es bleibt also bei 2 m, Personen, die demselben Haushalt angehören, können enger beieinander sitzen. Dann muss aber zwischen dieser Gruppe und der nächsten oder der nächsten Person der Mindestabstand eingehalten werden.
- Bitte beachten Sie auch das zeitgleich veröffentlichte „Infektionsschutzkonzept Kirchenmusik“, das weitere wichtige Hinweise enthält.
- Die Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Emporen sind nicht mehr in der Regelung, d.h. Emporen können – unter Wahrung der Regeln – genutzt werden. Manche Gemeinden berichten, dass bei Konfirmationen mehr Gemeindeglieder eingeladen werden können, wenn man Einzelpersonen und Paare auf die Empore setzt, die Familien aber ins Schiff. Auch die sorgsame Kalkulation von versetzten Gruppen in den Bankreihen kann überraschende Gewinne bringen.
- Die Feier des Heiligen Abendmahls bleibt im öffentlichen Gottesdienst bis auf weiteres ausgesetzt. Dies ist in den meisten Landeskirchen der EKD so. Wir wissen darum, dass diese Regelung für viele Menschen schmerzlich ist, oft auch eine geistliche Not bedeutet. Dennoch ist hier das Risiko einer Übertragung einfach noch zu groß für eine allgemeine Freigabe. Wir arbeiten derzeit zusammen mit der badischen Landeskirche an einem Vorschlag, wie es zeitnah wieder ermöglicht werden könnte, die *Communio* mit dem lebhaft gegenwärtigen Herrn und untereinander wieder zu feiern. Ohne dem Ergebnis der Beratung vorgereifen zu wollen, wird es vermutlich auf eine Wandelkommunion, Einzelkelche und besondere Hygienevorschriften bei der Darreichung hinauslaufen. Bis es soweit ist, bitten wir aber noch um Geduld und Verständnis.

Selbstverständlich ist der Oberkirchenrat weiterhin mit den anderen Kirchen im Land, mit der EKD und dem Land im Gespräch und beobachtet die Entwicklungen sorgsam. Sollte sich – in der einen oder anderen Richtung etwas ändern – werden wir zeitnah reagieren und Sie informieren.

Nun grüße ich Sie freundlich mit allen guten Wünschen.

Ihr

Dr. Frank Zeeb
Kirchenrat

Anlage

Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 01.07.2020)

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut
* Gemeindelied / Musikstück
Eingangswort
*Psalmgebet
*Ehr sei dem Vater
Eingangsgebet
Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung
Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück
Predigttext und Predigt
*Gemeindelied / Musikstück

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)
Vaterunser
*Gemeindelied / Musikstück
*Abkündigungen
*Friedens- oder Segensbitte
Segen
*Musik zum Ausgang

Anlage 2: Infektionsschutzkonzept

Ab Samstag, den 4. Juli 2020 können Gottesdienste der Gemeinde anhand der anliegenden örtlichen Agenda unter folgenden Bedingungen gefeiert werden:

1. In den Kirchen, Gottesdiensträumen und im Freien muss ein Abstand von mindestens 2 Metern (Mindestabstand) zwischen den Gottesdienstbesuchern eingehalten werden. In einem Haushalt zusammenlebende Personen können in Abweichung davon näher zusammensitzen.
2. Das Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Bei Unterschreitung des Mindestabstands nach Nummer 9 sowie beim gemeinsamen Sprechen und Singen ist das Tragen verpflichtend.
3. Das den Behörden auf Verlangen vorzulegende, schriftliche örtliche Hygieneschutzkonzept muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - die Begrenzung und Festlegung der Personenzahl durch den Kirchengemeinderat oder Verbundkirchengemeinderat auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung des Mindestabstands ermöglicht wird,
 - eine Regelung zur Empore, die einen Abstand der Emporennutzer von 5 Metern zu den Gottesdienstbesuchern im Kirchenschiff sowie möglichst einen getrennten Zu- und Abgang vorsehen muss,
 - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 - die Reinigung der Mikrophone,
 - die regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche,
 - das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen, wie zum Beispiel Textilhandtücher, die ausgetauscht werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 - eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen,
 - die rechtzeitige und verständliche Information darüber, ob im Gottesdienst gemeinsam gesungen wird,
 - eine eventuell bestehende Möglichkeit bargeldlosen Opfern,
 - die Nennung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers als für den Gottesdienst verantwortliche Person.
4. Im Gottesdienst wird in der Regel wieder gemeinsam gesungen. Sofern die örtlichen Behörden die Nachvollziehung von Infektionsketten zur Auflage machen, kommt insbesondere die Auslage nummerierter Namenszetteln mit Datenschutzerklärung und Stiften auf den Sitzplätzen in Betracht, die beim Verlassen in eine eigens aufgestellte Kiste geworfen werden. Die Kiste ist zu verschließen und mit dem Datum des Gottesdienstes zu versehen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst ist sie komplett zu vernichten, wenn keine Infektion aufgetreten ist. Ansonsten stehen Maßnahmen zur Nachvollziehung von Infektionsketten im Ermessen der

Kirchengemeinde. Dabei ist von den Kirchengemeinderäten oder Verbundkirchengemeinderäten zwischen der Freiwilligkeit und grundsätzlichen Anonymität der Teilnahme am Gottesdienst und dem persönlichen und öffentlichen Vertrauen in die Sicherheit der Ausgestaltung von Gottesdiensten, in denen gemeinsam gesungen wird, abzuwägen.

Ausnahmsweise kann der Liturg statt des Gemeindegesangs ein Musikstück (z. B. Sologesang oder Instrumentalstück) vorsehen.

5. Zur Musik wird im Übrigen auf das Schutzkonzept des Amtes für Kirchenmusik verwiesen.
6. Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern weitere Gottesdienstzeiten festsetzen, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen.
7. Nicht notwendige liturgische Berührungen (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben.
8. Das Heilige Abendmahl wird bis auf weiteres nicht gefeiert.
9. Bei der Taufhandlung am Taufstein kann der Mindestabstand unterschritten werden. Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein.
10. Bestattungen können unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen und der Regeln, die für alle Gottesdienste gelten, gefeiert werden, im Freien unter bloßer Wahrung des Mindestabstands.
11. Gottesdienste im Grünen, Autogottesdienste oder Motorradgottesdienste können unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen unter Wahrung des Mindestabstands gefeiert werden. Das Hygienekonzept kann an die Besonderheiten im Freien angepasst werden.
12. Online- und Streaminggottesdienste sind weiterhin möglich.